

Prof. Dr. von Wilmsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Verfügungen, bewegliche Sachen, durch Berechtigten:

Übereignung nach § 930

drei Elemente: Einigung -- Berechtigung des Verfügenden -- BMV

I. Einigung

Inhalt: Übergang des Eigentums an der Sache

II. Berechtigung des Veräußerers

- Das Eigentum an einer Sache übertragen kann nur derjenige, der entweder das Eigentum innehat oder mit Ermächtigung des Eigentümers handelt (§ 185: Einwilligung oder Genehmigung).
- Veräußert ein Nichteigentümer (dem auch keine Ermächtigung nach § 185 erteilt worden war), ist die Veräußerung nichtig.

In diesen Fällen ist ein Erwerb vom Nichtberechtigten in Betracht zu ziehen (§§ 932-935).

III. Besitzmittlungsverhältnis zwischen Erwerber und Veräußerer

- Veräußerer bleibt Besitzer.
(= Abgrenzung zu § 929 Satz 1)
- BMV zwischen Veräußerer und Erwerber
- BMV (§ 868) = Besitzberechtigung auf Zeit
- Der bisherige Eigentümer muss die Sache
 - vom Erwerber mieten;
 - für den Erwerber verwahren;
 - oder im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses auf Zeit für den Erwerber besitzen.

IV. Anmerkungen

1. Wirtschaftliche Funktion des § 930

- Veräußerer kann Eigentum übertragen, ohne den Besitz an der Sache zu verlieren.
Veräußerer kann die Sache weiter benutzen.
- Eignung als Kreditsicherheit (Sicherungsrecht):
„Sicherungsübereignung“

2. Antizipierte Übereignung nach § 930

zeitliche Reihenfolge: Einigung sowie Vereinbarung des BMV (können) erfolgen, bevor der Veräußerer das Eigentum und / oder den Besitz an der Sache erlangt.

(auch erfasst: Die Sache existiert noch nicht.)

Bestimmtheitsgebot: Im Zeitpunkt der Einigung und BMV-Vereinbarung muss feststehen, welche Sachen erfasst sind. Die Parteien müssen Kriterien vereinbaren, anhand derer künftig festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Sache übereignet ist.

Wirksamkeit der antizipierten Verfügung:

tritt erst ein, wenn alle Voraussetzungen vorliegen: Verfügungsbefugnis des Veräußerers; Besitz des Veräußerers; Einigsein; BMV zwischen Veräußerer und Erwerber; Besitzmittlungswillen des Veräußerers.